

# Satzung

Miniatur-Bahn-Club ‚Stellwerk‘ Mühlheim/Main

## **Präambel**

In sich wandelnden Zeiten Tradition und Geschichte wahren, Erfahrungen weitergeben und Begeisterung bei einer Vielzahl von Interessierten wecken zu können, erfordert die Fähigkeit, Dinge aus mehreren Blickwinkeln zu sehen sowie neue Wege allein und dennoch weiterhin gemeinsam zu gehen.

Der Verein gründet sich auf der Tradition, Erfahrung und Begeisterung der Freizeitgruppe „Stellwerk Offenbach/M“, die seit dem 19. Februar 1957 im Bundesbahn-Sozialwerk regelmäßig das Hobby Modellbahn und damit auch die Solidargemeinschaft der Eisenbahner/-innen weit über die Stadtgrenzen hinaus einer breiten Öffentlichkeit präsentierte.

Wir wollen und werden an die Tradition der „Stellwerker“ anknüpfen, den gelebten Solidargedanken der Stiftungsfamilie Bahn-Sozialwerk und Eisenbahn-Waisenhort fortführen, unsere Begeisterung mit vielen, neuen Interessierten teilen und damit auch weiterhin fester Bestandteil der „Eisenbahner-Familie“ sein.

## Inhalt

|      |   |    |
|------|---|----|
| § 1  | Name, Sitz und Geschäftsjahr.....   | 3  |
| § 2  | Zweck und Gemeinnützigkeit .....  | 3  |
| § 3  | Ziele und Aufgaben des Vereins .....                                      | 3  |
| § 4  | Ausrichtung und Verbandmitgliedschaft .....                               | 4  |
| § 5  | Erwerb der Mitgliedschaft .....   | 4  |
| § 6  | Beendigung der Mitgliedschaft .....                                       | 5  |
| § 7  | Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen .....                                | 6  |
| § 8  | Rechte und Pflichten der Mitglieder.....                                  | 6  |
| § 9  | Organe des Vereins.....   | 7  |
| § 10 | Mitgliederversammlung .....   | 7  |
| § 11 | Vorstand .....  | 8  |
| § 12 | Kassenprüfung .....   | 10 |
| § 13 | Bildung von Sparten, Ausschüssen und Projekten.....                       | 10 |
| § 14 | Besondere Förderung der Jugend.....                                       | 10 |
| § 15 | Eigenständige Organisation der Vereinsjugend .....                        | 11 |
| § 16 | Datenschutz.....  | 12 |
| § 17 | Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ..... | 12 |
| § 18 | Gründungszeichnung und Übergangsbestimmungen .....                        | 13 |

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Funktions- und Amtsträger unabhängig ihres Geschlechts angesprochen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Miniatur-Bahn-Club ‚Stellwerk‘ Mühlheim/Main“ (kurz: Miba-Club Stellwerk) und hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Eisenbahnmodellbahnbaus, der eisenbahnbezogenen Heimatkunde und Geschichte sowie die Förderung der Jugend-/Kinderbetätigung - innerhalb und außerhalb dieser Schwerpunkte - durch Zusammenschluss derjenigen, die an diesen Themen interessiert sind oder diese unterstützen.
- (3) Der Vereinszweck wird durch die Ziele des Vereins verwirklicht und durch die Erfüllung der daraus abgeleiteten Aufgaben erreicht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Die Ziele des Vereins sind insbesondere,
  - die Erarbeitung und Darstellung der Eisenbahngeschichte in der Stadt Mühlheim und im Umkreis,
  - die Förderung des Hobbys Modellbahn und Modellbau,
  - die Förderung der Jugend insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch Heranführung an die Themen Modellbahn, Modellbau und Eisenbahn allgemein,
  - Kooperationen mit Schulen und Kindergärten,
  - die Zusammenarbeit mit Vereinen insbesondere in den Schwerpunkten Eisenbahn/-geschichte und Modellbahn.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben
  - eigene Veranstaltungen (Vorträge, Ausstellungen, Stammtische und Führungen) zur Eisenbahngeschichte und Modellbahn,
  - Zusammenarbeit mit Geschichtsvereinen und Museen unter anderem durch Bau von vorbildgetreuen Modellen und Dioramen anhand von Vorbildern in Mühlheim oder im Umkreis,
  - Teilnahme an und Unterstützung von Veranstaltungen mit ähnlichen Schwerpunkten und Inhalten anderer Vereine und Einrichtungen in der Stadt Mühlheim oder im Umkreis,
  - Durchführung von speziell auf Jugend und Kinder ausgerichtete Tätigkeiten und Veranstaltungen wie Bau-/Bastelworkshops, Vorträge/Vorführungen und Exkursionen sowie nachhaltige Unterstützung von Tätigkeiten und Aufgabenstellungen, die sich die Jugend selbst gibt,

- Anmietung von Veranstaltungsflächen für Ausstellungen von erstellten Exponaten, als Versammlungsstätte, den Bau von Dioramen und Modellen bis hin zum Bau, Betrieb und Vorführung von Modellbahn-Anlagen nach Vorbildern aus der Region,
- Beratung und Unterstützung bei Bau, Betrieb und Wartung von Modellbahnanlagen.

#### **§ 4 Ausrichtung und Verbandmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein kann Mitglied eines Vereins oder Verbandes sein, wenn es für die Ziele und Aufgaben sinnvoll oder notwendig ist.
- (3) Über den Beitritt zu einem Verein oder Verband entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beitritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.
- (2) Über die Aufnahme, Dauer der Probezeit und Ablehnung entscheidet der Vorstand und teilt den Entscheid in Textform mit. Auf Beschwerde gegen einen solchen Entscheid beschließt die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird unterschieden in
  - ordentliche Mitglieder
  - Kinder, Jugendliche und Auszubildende Mitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Mitglieder auf Probe.
  - a) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben und haben in der Mitgliederversammlung nicht übertragbares Anwesenheitsrecht, Antrags- und Rederecht sowie Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, sofern sie volljährig sind.
  - b) Kinder und Jugendliche benötigen zum Beitritt eine entsprechende Einverständniserklärung eines Elternteils bzw. gesetzlichen Vertreters. Ihre Teilnahme am Vereinsleben ist durch den Verein aktiv zu fördern. Kinder ab dem vollendeten elften Lebensjahr haben auf der Mitgliederversammlung ein nicht übertragbares Anwesenheits- und Rederecht. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben auf der Mitgliederversammlung alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Für alle Kinder und Jugendliche unter 14 bzw. elf Jahren bündeln sich die Rechte eines ordentlichen Mitglieds auf einer Mitgliederversammlung in einem Jugendsprecher oder dem Jugendvorstand.
  - c) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge oder unregelmäßige Sachleistungen oder Dienstleistungen. Eine regelmäßige Teilnahme am Vereinsleben wird nicht erwartet; es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und auch kein Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag das Recht, verdiente Mitglieder und verdiente Dritte zu Ehrenmitgliedern sowie verdiente Vorstandmitglieder zur Ehrenvorstandsmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft muss angenommen werden; die entsprechende Ehrung erfolgt auf einer Mitgliederversammlung im feierlichen Rahmen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sofern sie dem nicht widersprechen und sind in der Mitgliederversammlung den ordentlichen Mitgliedern rechtlich gleichgestellt. Ehrenvorstandsmitgliedern kann die Versammlungsleitung übertragen werden und sie haben Teilnahme- und Rederecht bei den Vorstandssitzungen.

e) Mitglieder auf Probe

Bei ordentlichen Mitgliedern und Auszubildenden erfolgt die Aufnahme „auf Probe“ für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate. Bei Jugendlichen kann die Probezeit z.B. im Rahmen von Jugend-Projekten auf maximal zwölf Monate festgelegt werden. Mitglieder auf Probe zahlen nur den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag; der Aufnahmebeitrag wird erst mit Ablauf der Probezeit fällig. Während der Probezeit haben die Mitglieder nur Anwesenheits- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Aufnahme in den Verein kann davon abhängig gemacht werden, ob sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
- (5) Die Aufnahme ist davon abhängig, ob das Mitglied in die Verarbeitung personenbezogener Daten einwilligt. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, sie wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Mitgliedschaft und ihre daraus resultierenden Rechte sind nicht übertragbar.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder, nachdem das betroffene Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben wurde. Gegen den in Textform mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (5) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als zwölf Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden o.ä. ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Gebühren und Umlagen sowie reduzierte Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Diese Festsetzungen beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auch über die vorrübergehende Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder entscheiden
- (4) Die Beiträge, Gebühren, Umlagen und Fälligkeiten werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung zusammengefasst, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Mitglieder" für alle Mitglieder verbindlich und ist mindestens jährlich nach Abschluss eines Geschäftsjahres durch den Vorstand auf Anpassungsbedarf zu prüfen.
- (5) Gebühren können erhoben werden für die Aufnahme in den Verein und die Finanzierung besonderer Angebote, Leistungen und Veranstaltungen des Vereins oder einzelner Sparten.
- (6) Umlagen können in Höhe und Laufzeit begrenzt vom Vorstand festgesetzt und erhoben werden.
  - bei kurz- und mittelfristig anstehendem besonderen Finanzbedarf des Vereins über vorhandene Rücklagen hinaus und wenn diese mittelfristig nicht oder nur über stark vereinseinschränkende Maßnahmen mit den vorhandenen Finanzmitteln des Vereins wiederhergestellt werden können sowie
  - zur Absicherung und Finanzierung kurzfristig notwendiger, nicht aufschiebbarer Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie
  - zur Vorfinanzierung von Projekten des Vereins, wenn eine Kreditaufnahme wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Während der Laufzeit einer Umlage berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung ausführlich über die Wirksamkeit dieser Maßnahme und den weiteren Finanzbedarf.

- (7) Die Summe aller erhobenen Umlagen darf die Höhe des Jahresbeitrags eines Mitglieds nicht überschreiten. Die Laufzeit einer Umlage ist auf maximal drei Jahre begrenzt. Erhöht die Mitgliederversammlung während der Laufzeit einer Umlage den Mitgliedsbeitrag, ist die Umlage zum festgelegten Zeitpunkt um den entsprechenden Betrag zu reduzieren.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben, Nutzung der Vereinseinrichtungen und an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (2) Allen Mitgliedern ab dem vollendeten elften Lebensjahr steht das nicht übertragbare Anwesenheits- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Mit Ausnahme der Mitglieder auf Probe und der Fördermitglieder steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das nicht übertragbare Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten sowie Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu beachten.

- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen zur jeweils festgelegten Fälligkeit verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder im Alter zwischen 18 und 65 Jahren sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Jugendliche Mitglieder leisten keine Arbeitsstunden. Der Vorstand kann Mitglieder von der Leistungspflicht befreien.
- (7) Der Vorstand beschließt über die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, die insgesamt 24 Stunden (in Worten: vierundzwanzig) nicht überschreiten dürfen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden sind durch die Leistung eines Geldbetrages abzugelten, der vom Vorstand festgelegt wird. Der Gegenwert der jährlichen Arbeitsstunden darf die Höhe des Jahresbeitrags eines Mitglieds nicht überschreiten.
- (8) Der Vorstand fasst alle seine Festlegungen zu den Arbeitsleistungen, den Arbeitsstunden und deren Abgeltungsbeträge in der Arbeitsordnung zusammen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Mitglieder" für alle Mitglieder verbindlich und ist mindestens jährlich nach Abschluss eines Geschäftsjahres durch den Vorstand auf Anpassungsbedarf zu prüfen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vermögen und Inventar, zur Verfügung gestelltes Material, Räume und Geräte des Vereins oder zur Nutzung von Dritten überlassene Gegenstände und Räume zu pflegen sowie bestimmungs-/ordnungsgemäß zu verwenden und zu behandeln.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Bestimmung des/der Kassenprüfer,
  - f) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit,
  - g) Beschlussfassung über die Einrichtung von Sparten innerhalb des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben des Vereins,
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr. Sie wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied geleitet. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

- (4) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und je nach Erfordernis bis zu zwei Mitglieder als Wahlausschuss. Die Ergebnisse und die Annahme der Wahlen werden vom Wahlleiter schriftlich festgehalten und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.
- (5) Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde.
- (6) Jedes berechnigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.
- (7) Anträge zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zu Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der berechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform beantragt. Sie muss in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Es gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen für die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der stimmrechtsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Der Vorstand darf für die erneute Mitgliederversammlung bereits vorab einladen.
- (10) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich zur Organisation und Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung und zur Wirtschaftsführung eine Finanzordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem ersten Vorsitzenden,
  - dem zweiten Vorsitzenden,
  - dem Kassierer
  - sowie den Spartenleitern und dem Jugendvorstand.



- (3) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz (5) volljährig sein. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (4) Beschließt die Mitgliederversammlung über die Einrichtung von Sparten, so zählen die gewählten Spartenleiter ab diesem Beschluss zu den Vorstandsmitgliedern.
- (5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne von §26 BGB übernimmt der Vorstand durch
  - den ersten Vorsitzenden,
  - den zweiten Vorsitzenden,
  - den Kassierer.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die alleinige Zeichnung durch den ersten Vorsitzenden oder die gemeinsame Zeichnung des zweiten Vorsitzenden mit dem Kassierer. Für Anmeldungen zum Vereinsregister genügt die alleinige Zeichnung durch ein Vorstandsmitglied.

- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der reduzierten Beiträge, Gebühren und Umlagen.
  - Erstellen und Vorlage des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.
- (7) Für Geschäfte, die einen Wert von 5.000 € (in Worten: fünftausend) einmalig oder in Summe jährlich überschreiten, ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner Mitglieder und die Beschlussfassung darf nicht im schriftlichen Verfahren erfolgen.
- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist weiterhin mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10.000 € (in Worten: zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Bei nachträglich eingerichteten Sparten und nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein geeignetes Mitglied nachwählen. Das nachgewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (11) Der Vorstand soll quartalsweise zu Vorstandssitzungen zusammenkommen. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der erste oder bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende an diesen Sitzungen teilnehmen. Der Vorstand beschließt dann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (12) Zu allen Vorstandssitzungen soll mindestens sieben Tage vorher in Textform durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden eingeladen werden.
- (13) In dringenden Fällen kann die Vorlaufzeit auf drei Tage verkürzt werden und hierfür auch eine Sitzung im Online-Verfahren (mit Kamera & Sprache) durchgeführt werden.

- (14) Im Einzelfall kann der Vorsitzende festlegen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im schriftlichen Verfahren per E-Mail innerhalb einer festgelegten, mindestens jedoch 3 Tage betragenden Frist erfolgt. Die Frist zur Zustimmung ist in der Beschlussvorlage anzugeben und beginnt mit Zugang der E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand beschließt in diesem Fall mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung insgesamt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Näheres kann in einer vom Vorstand erlassenen Finanzordnung geregelt sein, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 13 Bildung von Sparten, Ausschüssen und Projekten**

- (1) Sparten, Ausschüsse und Projekte sind rechtlich unselbständige Einheiten innerhalb des Vereins und können kein eigenes Vermögen bilden. Der Vorstand kann jedoch innerhalb des Vereinsvermögens diesen Einheiten entsprechende Budgets zur Umsetzung ihrer Aufgaben und Ziele zuweisen.
- (2) Wenn es aufgrund der Mitgliederzahl, Themenschwerpunkte, Aufgaben und Ziele sinnvoll ist, den Verein und seine Mitglieder in Sparten zu organisieren, kann die Mitgliederversammlung über die Einrichtung beschließen und wählt einen entsprechenden Spartenleiter. Gewählte Spartenleiter sind Mitglieder des Vorstands mit einem zugewiesenen Verantwortungsbereich für diese Sparte.
- (3) Zur Erfüllung von besonderen zeitlich begrenzten Aufgaben kann der Vorstand für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren Projekte bilden und einen Leiter bestimmen. Zur Erfüllung regelmäßig wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und einen Leiter bestimmen. Die Leiter von Ausschüssen und Projekten sind keine Vorstandsmitglieder.
- (4) Näheres kann in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt sein, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 14 Besondere Förderung der Jugend**

- (1) Die Förderung und Heranführung der Jugend und Kinder an die mittelbaren Inhalte, Aufgaben und Ziele des Vereins sowie an gesellschaftliches Engagement, und Miteinander genießt einen hohen Stellenwert in der Vereinstätigkeit. Zusätzlich fördert der Verein die Eigenverantwortung aller Kinder ab 7 Jahren und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hinsichtlich der frühzeitigen Entwicklung von Selbstverwaltung und Eigeninitiative über die Vereinsjugend.
- (2) Um eine frühzeitige Einbindung der Interessen von Jugendlichen zu erreichen, haben Jugendliche auf der Mitgliederversammlung bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr alle Rechte eines volljährigen Mitglieds mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

- (3) Mitglieder und Vorstand sind angehalten, Teilaspekte der Vereinsarbeit durch Projekte speziell auf die Jugend und Kinder auszurichten.  
Der Vorstand kann dafür ein Mitglied als festen Ansprechpartner für die Jugendbelange bestimmen. Dieser berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über den Stand der Jugendarbeit, berät die Kinder/Jugendlichen in ihrer Ideenfindung, beobachtet das ordnungsgemäße Zustandekommen von Abstimmungen und Wahlen und begleitet die Erstellung und Einhaltung der Jugendordnung. Der Ansprechpartner für die Jugendbelange ist, sofern er kein Vorstandsmitglied ist, in Angelegenheiten der Jugend bei den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen
- (4) Ab einer Anzahl von fünf Kindern und Jugendlichen können sich alle Kinder und Jugendlichen als Vereinsjugend eigenständig mit eigenen Organen, eigenem Budget und einer eigenen Ordnung selbst verwalten und nach §15 eigenständig organisieren.
- (5) Der Vorstand weist ab diesem Zeitpunkt im Budget-/Wirtschaftsplan ein entsprechendes Budget in Höhe von mindestens 20 Prozent der jährlichen Kinder- und Jugendmitgliedsbeiträge separat aus. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung dieses Budgets unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins eigenständig.

## **§ 15 Eigenständige Organisation der Vereinsjugend**

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung für alle Kinder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr,
  - b) der Jugendvorstand.
- (2) Die Jugendversammlung ist das Organ der Vereinsjugend. Sie stellt die Richtlinien für die besondere Jugendarbeit des Vereins auf und entscheidet über Schwerpunkte von grundsätzlicher Bedeutung der Vereinsjugend.
- (3) Die Jugendversammlung kann über eine Jugendordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.  
Mit der Jugendordnung darf sich die Vereinsjugend eigene Ziele setzen, ihre Wege zu den Zielen sowie die Form der Zusammenarbeit selbst bestimmen sowie definieren, wie sie die Vertretung Ihre Rechte gegenüber Vorstand und Mitgliedern wahrnehmen will. Der vom Vorstand benannte Ansprechpartner begleitet diesen Prozess, um Widersprüche zur Satzung zu vermeiden. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Wie alle übrigen Ordnungen ist die Jugendordnung von jedem Vereinsmitglied zu respektieren und handlungsleitend zu beachten, als wenn sie Bestandteil der Satzung wäre. Der Vorstand veröffentlicht die Jugendordnung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Vereinsjugend" und informiert die Mitgliederversammlung entsprechend. Der Jugendvorstand darf die Jugendordnung, Änderungen an ihr und die Schwerpunkte der Jugendarbeit selbst auf der Mitgliederversammlung vorstellen.
- (5) Eine Bestätigung des Jugendvorstands oder der Jugendordnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht notwendig.
- (6) Der Jugendvorstand (bei mehreren Mitgliedern sein Sprecher) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Der Jugendvorstand ist auf einer Mitgliederversammlung vorzustellen und ist unabhängig von seinem Alter auf den Mitgliederversammlungen mit einer stellvertretenden Stimme für alle Jugendlichen und Kinder unter 14 Jahren stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann über die Einrichtung einer Sparte für die Jugend beschließen.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs) und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (2) Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
- (3) Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 17 Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins werden auf Mitgliederversammlungen gemäß § 10 beschlossen, es gelten jedoch die nachfolgenden Abweichungen:
  - a) Diese Anträge sind den Mitgliedern bereits mit der fristgerechten Einladung und Bekanntgabe in der vorläufigen Tagesordnung zuzuleiten. Diese Anträge können nicht nachträglich auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, sie können dann nur in einer weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - b) Diese Anträge sind bereits in der Einladung zu begründen.
  - c) Bei Änderungen der Satzung sind in der Einladung die zu ändernden Textstellen den aktuellen Textstellen gegenüberzustellen. Ein Verweis auf eine zu ändernde Textstelle mit dem Inhalt der Änderung ist nicht ausreichend.
  - d) Über diese Anträge entscheidet eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf die Notwendigkeit dieser qualifizierten Mehrheit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Vorgaben des Registergerichts, die zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister notwendig sind sowie Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt können kurzfristig notwendige Anpassungen der Satzung erforderlich machen. Abweichend zur Änderungskompetenz einer Mitgliederversammlung gilt für diese Zwecke:
  - a) Der Vorstand wird ermächtigt kurzfristig notwendige Anpassungen der Satzung nach Vorgaben des Registergerichts oder der zuständigen Finanzverwaltung durchzuführen.
  - b) Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.
  - c) Diese Änderungen bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung analog zu (1) c) mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.  
Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Mühlheim am Main mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.